
Reglement über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Projektgruppen (Entschädigungsreglement)

vom 30. Mai 2012¹

Die Gemeindeversammlung von Stans,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art.
35 Abs. 1 Ziff. 7 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974²
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diesem Reglement sind unterstellt:

1. die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Delegierten in Gemeindeverbände,
3. die Mitglieder der Kommissionen,
4. die Mitglieder der Projektgruppen, sofern deren Entschädigung nicht vertraglich festgelegt ist.

² Das Reglement gilt zudem für Personen, die ohne öffentlich-rechtliche Anstellung vom Gemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt sind, sofern deren Entschädigung nicht vertraglich festgelegt ist.

II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

1. Gemeinderat

Art. 2 Ratsentschädigung

¹ Die Ratsentschädigung umfasst:

-
- alle Arbeiten eines Mitgliedes des Gemeinderates inklusiv Sitzungen (Gemeinderats- und Kommissionsitzungen, je eingeschlossen die Sitzungsleitung);
 - die Präsidialzulagen für das Präsidium und Vizepräsidium;
 - die Spesen und Infrastrukturkosten.

²Nicht in der Ratsentschädigung eingeschlossen ist die Entschädigung für Projektarbeiten gemäss Art. 8 sowie die Taggelder und Reiseentschädigungen nach Art. 9.

Art. 3 Bemessung

¹Jedes Mitglied des Gemeinderates bezieht eine dem Ressortaufwand entsprechende Ratsentschädigung. Sie orientiert sich an einem Jahresgehalt von Fr. 122'000.—³ bei einem vollen Arbeitspensum.

²Der Gemeinderat legt die jeweilige Ressortentschädigung unter Berücksichtigung der Budgetkredite in einem Beschluss fest.

Art. 4 Teuerungsanpassung

Die Ratsentschädigung wird jeweils per 1. Juli angepasst, wenn sich der zuvor im Mai publizierte Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens fünf Punkte verändert hat. Die Beträge werden gemäss den Regeln der Standardrundung auf 5 Franken gerundet.

2. Kommissionen

Art. 5 Sitzungsgeld

¹Die Mitglieder von Kommissionen erhalten für ihre Teilnahme an offiziellen Sitzungen ein Sitzungsgeld; dieses beträgt:⁶

1. bis zu 2 Stunden Fr. 80.—
2. für jede weitere angebrochene halbe Stunde Fr. 20.—

²Die Entschädigung der Mitglieder der Finanzkommission beträgt das Anderthalbfache der Ansätze nach Abs. 1.

Art. 6 Zulage für die Sitzungsleitung

Für Sitzungen, die nicht von einem Ratsmitglied vorbereitet und geleitet werden, wird für die Sitzungsleitung eine Zulage gemäss dem kantonalen Entschädigungsgesetz⁴ geleistet.

Art. 7 Schriftliche Berichterstattung, Aktenstudium, einschlägige Arbeiten

¹Die Entschädigung für eine schriftliche Berichterstattung, für das Studium eines umfangreichen Dossiers oder für einschlägige Arbeiten richtet sich nach dem kantonalen Entschädigungsgesetz⁴.

²Die Entschädigung für besondere Facharbeiten wird vertraglich vereinbart.

3. Projektgruppen

Art. 8 Entschädigung

¹Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben. Sie beinhalten einen vom Rat bewilligten Projektplan inklusiv Budget. Die Entschädigungen werden über den Projektkredit abgerechnet.

²Die Entschädigungsansätze richten sich nach Art. 5 Abs. 1 bzw. nach Art. 7.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Taggelder für amtliche Sendungen, Reiseschädigungen

Die Bemessung der Taggelder für amtliche Sendungen sowie die Reiseschädigungen für Sitzungen richtet sich nach dem kantonalen Entschädigungsgesetz⁴.

Art. 10 Auszahlung

Die Entschädigung wird in der Regel halbjährlich im Juni und Dezember ausbezahlt.

III. WEITERE ANSPRÜCHE

Art. 11 Versicherung gegen Unfall

¹Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Projektgruppen sind gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung ihres Auftrages zu versichern.

² Solange im Schadenfall die volle Ratsentschädigung geleistet wird, fällt die Versicherungsleistung der Gemeinde zu.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche widersprechende Erlasse sind mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen, der Arbeits- und Projektgruppen (Entschädigungsreglement) vom 26. Mai 2004⁵.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. August 2012 in Kraft.

Stans, 30. Mai 2012

Im Namen der Aktivbürger und Aktivbürgerinnen

Gemeindepräsidentin

Beatrice Richard-Ruf

Gemeindeschreiberin

Esther Bachmann

1 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Mai 2012; mit Beschluss Nr. 585 vom Regierungsrat genehmigt am 21. August 2012; am 1. August 2012 in Kraft getreten

2 NG 171.1

3 Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2010 = 100 Punkte

4 NG 161.3

5 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Mai 2004; mit Beschluss Nr. 692 vom Regierungsrat genehmigt am 14. September 2004; am 1. Juni 2004 in Kraft getreten

6 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Mai 2017; mit Beschluss Nr. 503 vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juli 2017; am 1. Juli 2017 in Kraft getreten